

fürher der Staatssicherheitsorgane. Der Untersuchungsführer ist in den von ihm untersuchten Strafsachen berechtigt, den Ermittlungsorganen Aufträge und Hinweise für die Durchführung von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zu geben und von ihnen Unterstützung bei der Durchführung einzelner seiner Untersuchungshandlungen zu fordern. Solche Aufträge und Hinweise des Untersuchungsführers sind für die Ermittlungsorgane verbindlich.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts trifft der Untersuchungsführer eine *Verfügung über die Heranziehung des Verdächtigen als Beschuldigten*. Die Verfügung muß eine kurze Darlegung der Straftat, die Personalien des Beschuldigten und die Nennung des verletzten Strafgesetzes enthalten. Sie wird dem Beschuldigten innerhalb von 48 Std. nach Beschlußfassung oder am Tage der Vorführung durch den Untersuchungsführer bekannt gemacht.

Nach der Bekanntgabe der Beschuldigung sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, den Beschuldigten unverzüglich zu vernehmen (Art. 150). Der Beschuldigte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aussagen zu machen.

Am Beginn der Vernehmung fragt der Untersuchungsführer den Beschuldigten, ob dieser sich hinsichtlich der erhobenen Beschuldigung für schuldig bekennt. Danach macht der Beschuldigte zusammenhängend seine Aussagen (Art. 150). Der Beschuldigte kann nach der Vernehmung seine Aussagen auch eigenhändig niederschreiben. Das Vernehmungsprotokoll wird dem Beschuldigten vorgelegt. Er kann Ergänzungen und Veränderungen fordern, die in das Protokoll eingefügt werden müssen.

¶

Das Strafprozeßgesetz regelt detailliert die im Verfahren zulässigen Maßnahmen: die Vernehmung des Beschuldigten, Zeugen und Geschädigten, die Gegenüberstellung und Identifizierung, die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Besichtigung und körperliche Untersuchung, die Begutachtung sowie den Arrestbefehl.

Die Strafprozeßgesetze unterscheiden verschiedene Arten des Arrestes; so den Arrestbefehl hinsichtlich der Korrespondenz und ihre Beschlagnahme in Post- und Telegrapheneinrichtungen (Art. 174) sowie den Arrestbefehl hinsichtlich des Eigentums zur Sicherung der Zivilklage oder der evtl. Vermögensziehung (Art. 175).

Liegen hinreichende Gründe zur Annahme vor, daß sich der Beschuldigte, wenn er sich in Freiheit befindet, der Untersuchung, dem gerichtlichen Verfahren und der Urteilsvollstreckung entziehen oder die Feststellung der Wahrheit im Verfahren behindern oder weitere Straftaten begehen wird, können die Ermittlungsorgane, der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht eine der folgenden *Sicherungsmaßnahmen* anwenden:

- schriftliche Verpflichtung, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen;
- persönliche Bürgschaft oder Bürgschaft gesellschaftlicher Organisationen;
- Inhaftierung;
- andere Sicherungsmaßnahmen, die von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken vorgesehen sind, z. B. Kautions, Aufsicht durch das Kommando einer Truppendeinheit, Unterbringung des jugendlichen Beschuldigten in einem Heim usw.

In Ausnahmefällen kann auch vor Erhebung der Beschuldigung eine strafprozessuale Sicherungsmaßnahme gegenüber einem Verdächtigen angewandt werden. In diesem Fall ist die Beschuldigung innerhalb von zehn Tagen zu erheben/ ändern-